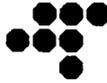




WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG



WHKT | Postfach 10 53 33 | 40044 Düsseldorf

Präsident des Landtags NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Auskunft erteilt:
RA Harald Bex

Telefon: (02 11) 30 07-765
E-Mail: harald.bex@handwerk-nrw.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Düsseldorf, den

Bx

18. November 2004

Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz-KorruptionsbG)

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;
Drucksache 13/5952**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nehmen wir für das Handwerk in Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:

Der Westdeutsche Handwerkskammertag begrüßt ausdrücklich alle Initiativen, die zu einer effektiven Bekämpfung und Eindämmung der Korruption insbesondere im staatlichen und staatsnahen Bereich des öffentlichen Auftragswesens beitragen.

Wirtschaftsdelikte, und hier ist die Korruption als die wichtigste Erscheinungsform der heutigen Wirtschaftskriminalität zu nennen, werden von der Wirtschaft gegen die Wirtschaft begangen.

Allerdings geben wir zu bedenken, dass wirtschaftskriminelle Handlungen wie Korruption in der Öffentlichkeit stärker verbreitet wahrgenommen werden, als dies die tatsächliche Statistik wirtschaftskrimineller Handlungen aufzeigt. Dies mag sicherlich seine Ursachen darin haben, dass die Korruption eine der Wirtschaftsstraftaten ist, die nur besonders schwer zu entdecken ist und es bei diesem Wirtschaftsdelikt eine hohe Dunkelziffer gibt.

Wir meinen aber, dass andere wirtschaftskriminelle Handlungen als ernsthaftes und kostspieliges Problem mittelständischer Betriebe es ebenso verdienen, in das öffentliche Bewusstsein gerückt zu werden und dass nicht ausschließlich die Korruption im Ergebnis mit außer Verhältnis stehenden Mitteln bekämpft werden soll.

Einer empirischen Studie zufolge sind in Deutschland im sichtbaren Bereich die Bagatell- und Gelegenheitskorruption bekannt, darüber hinaus die Korruption in gewachsenen Beziehungen sowie Netzwerke organisierter Wirtschaftskriminalität, die sich insbesondere im Bereich des öffentlichen Vergabewesens ansiedelt.

Systematische Einflussnahme durch Korruption auf Politik, Justiz und Verwaltung konnten hingegen nur in Einzelfällen festgestellt werden. Letztere finden sich jedoch wahrscheinlich insbesondere in der öffentlichen Meinung aufgrund einschlägiger Presseveröffentlichungen überproportional wieder.

Aus Sicht des Handwerks in Nordrhein-Westfalen werden gesetzliche Aktivitäten der Bundesländer zur Bekämpfung und Verbesserung der Bekämpfung von Korruption generell nicht zielführend erachtet.

Korruption hört nicht an der Landesgrenze Nordrhein-Westfalens auf, sondern zeigt bundesweite Erscheinungsformen.

Mit landesrechtlichen Regelungen, der Errichtung einer Informationsstelle und der Einführung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen, wird sich bundesweite Korruption und ihre Auswirkungen auf den Staat und die Gesellschaft nicht effektiv bekämpfen lassen.

Auch wenn grundsätzlich bundesgesetzlichen und bundesweiten Regelungen der Vorzug zu geben ist, ist das Handwerk in Nordrhein-Westfalen der Auffassung, dass es zur Bekämpfung der aktiven Bestechung genug rechtliche Regelungen gibt.

Insbesondere sind nach Einschätzung des Handwerks in Nordrhein-Westfalen die strafrechtlichen Instrumente in Bezug auf ihre generalpräventive Wirkung ausgereizt.

Die generalpräventiven Strafzwecke, die Abschreckung anderer potentiell gefährdeter Menschen, wie auch der Aufbau und die Erhaltung des Vertrauens in den Bestand der Rechtsordnung, die begrenzt auf den Bereich der Korruption als Problemstellung dem Gesetzentwurf voranstehen, werden umfassend durch das Strafrecht erreicht.

Hingegen gilt es in Bezug auf die tatsächliche Verfolgung der aktiven Bestechung Missstände zu beheben. Diese dürften aber effektiver durch eine Stärkung der Staatsanwaltschaften und die Errichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zu beheben sein, als durch die Errichtung einer Informationsstelle und eines Vergaberegisters.

Ein Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen vermag hier jedenfalls keine Abhilfe zu schaffen.

Eine wirksame Korruptionsbekämpfung setzt allerdings voraus, dass die bisher schon bestehenden korruptionsverhindernden Vorschriften nicht abgeschafft werden. Gerade im Vergaberecht, einem Korruptionsschwerpunkt, haben sich insbesondere die VOB und die VOL sowie die Vergabeverordnung als wirksame Mittel zur Korruptionsbekämpfung erwiesen. Diese Regelungen gewährleisten ein transparentes, an sachlichen Kriterien ausgerichtetes und damit korruptionsvermeidendes Vergabeverfahren. Tendenzen zur Aushöhlung oder Abschaffung der VOB sind daher auch unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsbekämpfung kontraproduktiv.

Darüber hinaus halten wir die Eintragungsvoraussetzungen in § 5 abs. 2 Nr. 6 des Gesetzesentwurfes mit rechtstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar. Die Begründung zu § 5 des Gesetzesentwurfes und die Ausführungen zur Unschuldsvermutung können nicht überzeugen.

Die Unschuldsvermutung als eine besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips ist kraft Art. 6 Abs. 2 EMRK zugleich Bestandteil des positiven Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

Die Unschuldsvermutung schützt den Beschuldigten auch vor Nachteilen, die Schuldspruch oder Strafe gleichkommen, denen aber kein rechtsstaatliches prozessordnungsgemäßes Verfahren zur Schuldfeststellung vorausgegangen ist.

Die Vorschrift führt zu einem Ausschluss von öffentlichen Aufträgen, selbst wenn eine rechtskräftige Verurteilung noch nicht erfolgt ist. Dies kommt einer Vorverurteilung gleich.

Zudem lässt der Gesetzentwurf nicht Erkennen wie eine irrtümliche oder fehlerhafte Eintragung in das Vergaberegister hinreichend vermieden wird. Mit Rechtsfolgen einer irrtümlichen Falscheintragung setzt sich der Gesetzentwurf nicht auseinander, und dies obwohl eine angemessene Rehabilitation eines irrtümlich eingetragenen Unternehmens schwierig zu realisieren ist.

Nicht zuletzt schafft der Gesetzentwurf ein Mehr an kostenträchtigem und ineffektivem Verwaltungsaufwand und dies in Zeiten der Diskussion um Verwaltungsreform und Bürokratieabbau sowie Verschlankung von Organisationsstrukturen und Leistungssteigerung. Ein Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung darf vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion in Nordrhein-Westfalen nicht dazu führen, dass Behörden und andere öffentliche Stellen zur Vermeidung etwaiger Korruptionsfälle mit solch zusätzlichen hohen bürokratischen Belastungen versehen werden.

Den Gesetzentwurf halten wir daher insgesamt für zu bürokratisch und praxisfern, um tatsächlich eine verbesserte Korruptionsbekämpfung erwarten zu lassen.

Zusammenfassend sind wir der Auffassung, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung abzulehnen ist und stattdessen auf bestehende strafrechtliche und vergaberechtliche Regelungen zur Bekämpfung der Korruption zugegriffen werden kann.

Ein Erfordernis der zusätzlichen landesgesetzlichen Regelung in der vorliegenden Form sehen wir nicht.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung und Weiterleitung unserer Eingaben an die Mitglieder des Landtages.

Mit freundlichen Grüßen

WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG



Franz-Josef Knieps
Vorsitzender



Reiner Nolten
Geschäftsführer